



Amtlicher Teil

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

dienstags von 18.00 bis 19.00 Uhr
 Telefon 06435/406041
 Fax 06435/408488
 E-Mail-Adresse girkenroth@vg-westerburg.de



Amtlicher Teil

■ Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Bürgermeistersprechstunde ... Donnerstag 18 - 19:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Telefon: 06435-2279
 Mobil/WhatsApp: 0177-2768400
 E-Mail: guckheim@vg-westerburg.de



■ Satzung der Ortsgemeinde Guckheim

über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrenden Beiträgen - ABS wkB) vom 07.03.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Guckheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Abrechnungseinheiten
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Stadtanteil/Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verschonungsregelung
- § 15 Öffentliche Last
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde Guckheim erhebt für den Ausbau von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(4) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen, sowie für selbständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Abrechnungseinheiten

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheiten):

- Abrechnungseinheit 1: Guckheim
- Abrechnungseinheit 2: Gewerbegebiet Guckheim

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungseinheiten liegt als Plan (Anlage 1) bei.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen (A-Modell) in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Stadtanteil/Gemeindeanteil

Der Stadtanteil/Gemeindeanteil beträgt in der

- | | | |
|-----------------------|------------------------|----------|
| Abrechnungseinheit 1: | Guckheim | 25 v.H. |
| Abrechnungseinheit 2: | Gewerbegebiet Guckheim | 25 v. H. |

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der LBauO. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der LBauO errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Bauordnung nicht erreicht werden.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, oder ist eine solche Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zulässig, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder tatsächlich zulässigen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden kaufmännisch zu vollen Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt
- die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für die Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nr. 1 bis 3 ein Vollgeschoss nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenderen Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v.H. erhöht; Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind und von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v.H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Guckheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, soweit nicht durch den Bescheid eine abweichende Fälligkeit festgesetzt wird.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:

- die Bezeichnung des Beitrages,
- den Namen des Beitragsschuldners,
- die Bezeichnung des Grundstückes,
- den zu zahlenden Betrag,

- die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
- die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Ortsgemeinde Guckheim vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse oder Geschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Ortsgemeinde Guckheim vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Guckheim über die Anzahl der (bewohnten) Geschosse sowie der Nutzung des Gebäudes und einzelner Teilbereiche Auskunft zu geben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Änderungen

- im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
- der Grundstücksfläche,
- der Anzahl der Geschosse bzw. Vollgeschosse oder
- der Nutzung

nicht unverzüglich der Ortsgemeinde Guckheim mitteilt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG RLP handelt ferner, wer entgegen § 12 Abs. 3 keine Auskunft gibt oder falsche Angaben macht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße von EUR 50,00 bis EUR 10.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen würde, überschreiten.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Verschonungsregelung

Die Ortsgemeinde Guckheim bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 10 a Abs. 6 KAG - RLP Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Ortsgemeinde Guckheim zur Verschonung von Abrechnungseinheiten (Verschonungssatzung) vom 17.04.2019 bestimmt.

§ 15

Öffentliche Last

Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge liegen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Guckheim über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen - in ihrer alten Fassung - vom 01.01.2019 außer Kraft.

Guckheim, den 08.03.2024

(Siegel)

Benjamin Becker, Ortsbürgermeister

■ Anlage 1



Abrechnungseinheit 1: Guckheim



Abrechnungseinheit 2: Gewerbegebiet Guckheim

■ Anlage 2

Begründung der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Guckheim nach § 10 a Abs. 1 S. 9 KAG

Nach § 10 a Abs. 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bestehenden öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 - entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsmerkmals über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). In kleinen Gemeinden - insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen - werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 - 6 A 10853/14. OVG). Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet Guckheim folgende Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Guckheim
- Abrechnungseinheit 2: Gewerbegebiet Guckheim

1. Guckheim

Die Abrechnungseinheit wird in alle Himmelsrichtungen durch die angrenzenden Außenbereichsflächen begrenzt. Zudem wurde bei der Aufteilung der Abrechnungseinheiten die Neugestaltung des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung

berücksichtigt. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird, BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Guckheim hat berücksichtigt, dass sich im Bereich der Abrechnungseinheit 1 die Landesstraße 300 befindet. Dieser Straße kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde auch § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie Flüssen, Bahnanlagen oder klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Ortslage Guckheim weist die zuvor benannte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist beidseitig zum Anbau bestimmt. Zudem kann sie aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, so dass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Koblenz keine trennende Wirkung zukommt. Sie kann durch Fußgänger ungehindert gequert werden, so dass ihr keine trennende Wirkung beizumessen ist.

2. Gewerbegebiet Guckheim

Das Gewerbegebiet Guckheim stellt eine eigenständige Abrechnungseinheit dar. Zwischen der Ortslage Guckheim und dem Gewerbegebiet Guckheim liegt eine Strecke von ca. 230 Meter. Die Abrechnungseinheit Gewerbegebiet Guckheim wird in alle Himmelsrichtungen durch die angrenzenden Außenbereichsflächen abgegrenzt. Die Kreisstraße 96 verläuft östlich, sowie die Landesstraße L 300 westlich zu dem Abrechnungsgebiet.

Öffentliche Bekanntmachung

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Neumarkt 1, 56457 Westerburg
im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Guckheim

■ Widmungsverfügung

Widmung von Straßen in der Ortsgemeinde Guckheim

Widmung des Beschlusses des Ortsgemeinderates von Guckheim vom 07.03.2024 werden folgende Parzellen als Gemeindestraße unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 3a Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bornwies: Flur 5, Flurstück 232

Hasenmorgen: Flur 5, Flurstück 200/12, 233,200/14

Hattmerswies: Flur 4, Flurstück 201

Kirchstraße: Flur 4, Flurstück 129/12, 191/1, 153/2,175/1

Quellenstraße: Flur 4, Flurstück 227, 170/3, 192

Steinkaut: Flur 4, Flurstück 226

Waldstraße: Flur 4, Flurstück 247, 167/4, 171/14

Börncher: Flur 4, Flurstück 260

Schulstraße: Flur 4, Flurstück 31/7, Flur 21, Flurstück 40/7,

Hofacker: Flur 4, Flurstück 31/8

Tiergartenstraße: Flur 4, Flurstück 166/5

Hollestücker: Flur 21, Flurstück 111

Am Wassergraben: Flur 32, Flurstück 98/22, 98/36, 98/25, 98/26, 98/27,

Bergstraße: Flur 21, Flurstück 100, Flur 32, Flurstück 98/34, 98/23,

Zur Heide: Flur 32, 118/1 bis zur Einmündung „Unter der Rotheich“, Flur 21, Flurstück 78/1, Flur 11, Flurstück 145/1, 148/11, 146, 147,

Wiesenstraße: Flur 21, Flurstück 137/1, Flur 20, Flurstück 52/44,

Gartenweg: Flur 21, Flurstück 143/1,

Rothenbergstraße: Flur 21, Flurstück 79/3, Flur 31, Flurstück 83,

Stegstraße: Flur 31, Flurstück 77, 74, 82/1,84,

Brunnenstraße: Flur 31, Flurstück 32,

Hirtenstraße: Flur 31, Flurstück 7,

Elbbachstraße: Flur 10, Flurstück 150/17, Flur 30, Flurstück 43,

Mittelstraße: Flur 10, Flurstück 153/2

Wehrstraße: Flur 30 Flurstück 27, 28,

Im Mühlal: Flur 30, Flurstück 37,

Gewerbepark: Flur 35, Flurstück 169/10, 169/7,

Hauptstraße: Flur 11, Flurstück 162/1, Flur 30, Flurstück 12

Hauptstraße (L300): Flur 30, Flurstück 49/2, 47, 1, 3, Flur 31, Flurstück 6, 16, 5, 27, 2, 36, 39, ½ teilweise, 3, 4, Flur 4, Flurstück 171/8, 171/7,

171/25, 171/27, 171/28, Flur 11, Flurstück 65/1,

Die Verkehrsübergabe erfolgt nach dem Tag der öffentlichen Bekannt-

machung. Die Widmungsverfügung tritt nach dem Tag der öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft. Ein Plan, aus dem die genaue Lage und der

Umfang der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann während der

Dienststunden für jedermann im Bauamt der Verbandsgemeindeverwal-

tung Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg, eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch: 08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbands-gemeindeverwaltung Westerburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁽¹⁾ an: vg-westerburg@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Westerburg, den 08.03.2024
 Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
 (Siegel)

Markus Hof, Bürgermeister

(1) vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

■ Verschonungssatzung der Ortsgemeinde Guckheim zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung

von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Guckheim vom 07.03.2024 Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Guckheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Guckheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Verschonungsregelung**

(1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.

(2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.

(3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 15 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Ortsgemeinde Guckheim über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	19 Jahre
- EUR 19,01 bis 20,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche -	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Guckheim über die Verschonung von Abrechnungsgebieten - in ihrer alten Fassung - vom 01.01.2019 außer Kraft.

Guckheim, den 08.03.2024 (Siegel)
 gez. Benjamin Becker, Ortsbürgermeister

■ Einladung zur St. Martinsfeier Guckheim

Am 09.11.2024 findet unsere diesjährige St. Martinsfeier statt. Wir beginnen um 17.30 Uhr mit einer kleinen Feier in der Kirche. Danach führt uns der heilige St. Martin hoch zu Pferde, begleitet vom Musikverein Guckheim, von der Kirche aus auf unseren Bolzplatz, wo die freiwillige Feuerwehr das große Martinsfeuer abbrennt und damit für eine feierliche Atmosphäre sorgt. Danke allen Teilnehmern, vor allem den Kindern, mit ihren bunten Laternen. Danke auch allen Mitwirkenden, die wieder für eine schöne Veranstaltung sorgen. Natürlich gibt's auch Brezel.

Herzlichst, Benjamin Becker, Ortsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil**■ Katholische öffentliche Bücherei**

Flora Köpernick aus Weltersburg gewinnt den 6. Preis des diesjährigen Lesesommers Rheinlandpfalz



Das KöB-Team freut sich für Flora Köpernick zum tollen 6. Platz! Von 8656 teilnehmenden Kinder hatte Flora das Glück und ihr Los wurde an der landesweiten Verlosung in Neustadt a.d. Weinstraße gezogen. Herzlichen Glückwunsch zur Lesesommer-Monster-Buchstütze.

Literarische Weinverkostung am 02.11.24

Die Literarischen Weinverkostung findet um 19:00 Uhr in der Grundschule Guckheim statt. Wir freuen uns auf einen schönen Abend. Um eine Spende für die Unkosten wird gebeten.

„GUGGE MOL“ Buchausstellung der KÖB am 03.11.24

Die traditionelle Buchausstellung bietet aktuelle Neuerscheinungen ausgewählter Literatur an und findet am 03.11.24 ebenfalls in der Grundschule Guckheim von 10:00-17:00 Uhr statt. Mit Kaffee und Kuchen ist für ein gemütliches Beisammensein gesorgt. Für die Kinder bieten wir wieder Bastel- und Vorleseaktionen an. Das KöB Team freut sich auf euer Kommen.

Wie immer kommt die Umsatzprovision der von euch bestellten Bücher der Bücherei zugute, die davon wieder neue aktuelle Literatur für euch zur kostenlosen Ausleihe kaufen kann. Vielen Dank dafür!

Die Bücherei bleibt an Allerheiligen Freitag und Sonntag geschlossen!**■ Verein der Freunde und Förderer der Kapelle****auf dem Rothenberg in Guckheim e. V. - Kapellenverein -****Einladung zur Mitgliederversammlung 2024**

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins für die Kapelle auf dem Rothenberg in Guckheim e. V. findet am **Freitag, den 22. November 2024, 19.00 Uhr, in der Gaststätte Jung (Wellems) in Guckheim statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Geschäftsführerin einschl. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verschiedenes

Alle Vereinsmitglieder sind herzlich zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen.

Guckheim, den 25. Oktober 2024

■ Eintracht Guckheim**Abteilung Alte Herren****Einladung zum Wandertag der AH am Samstag, 16.11.2024**

Wir möchten euch recht herzlich zu unserem traditionellen Wandertag einladen! Dazu treffen wir uns um **12.15 Uhr am Bürgerhaus in Guckheim**. Von hier aus starten wir die insgesamt gut **12 km** lange Wanderung über Sainscheid nach Westerburg (4 km) und fahren dann weiter mit dem Zug nach Langenhahn. Nach einer kleinen Stärkung mit Fleischwurst und Brötchen geht es dann zu Fuß weiter über Hölzenhausen durch den Wald Richtung Stockum-Püschchen (4,8 km). Hier werden wir einen kurzen Abstecher in die Kneipe „Christian“ machen, bevor wir uns am Stöffel Park vorbei auf die letzte 3,4 km lange Etappe nach Nistertal „Zur Quelle“ machen. Dort erwartet uns ab 18 Uhr ein leckeres Schnitzel-Buffer, und anschließend können wir den Abend in lockerer Runde ausklingen lassen. Die Heimreise per Bus ist gegen 21 Uhr geplant. Das „Startgeld“ beläuft sich auf **30,- € pro Person**. Darin enthalten sind **alle** Kosten für Essen und Getränke während der Wanderung und in den Gaststätten, sowie Zug- und Bustransfer.

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung bis zum **11.11.2024** bei: Christian Widerstein (0177/8219654, email: christianwiderstein@gmail.com) oder Stefan Kloft (0160/7306055, email: stefan.kloft@googlemail.com)

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung von Jung und Alt! Wer möchte, kann auch gerne später dazu kommen. Der Zug fährt ab Westerburg 13.30 Uhr, 14 Uhr gehen wir weiter ab Langenhahn, Ankunft in Stockum-Püschchen für 15.30 Uhr geplant.